

## **40F – MECHANISCHER AUSSENSCHUTZ**

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) sind folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche ständig frei zugänglichen Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichter müssen über ihre ganze Fläche Rollläden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit Sicherheitsschlössern (keine Vorhängeschlösser) versehen sind.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster und Oberlichter:

- Innen angebrachte Läden aus Eisen mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag mit fixierbaren Eisenquerstangen oder
- Eisengitter mit mindestens 15 mm Stabdurchmesser

Sonstige Öffnungen:

Eingemauerte oder nicht abschraubbare Eisengitter mit mindesten 15 mm Stabdurchmesser

Türen:

- Sicherheitstüren gemäß ÖNORM B 5338 oder
- Türen aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder
- wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Bei Verlassen der Versicherungsräumlichkeiten sind die vereinbarten Sicherungen anzuwenden.